

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30
Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 8

Ansbach, 06.04.22

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen	Seite 2
Bescheid für den Neubau Eigentumswohnanlage Gemeinde Neuendettelsau	Seite 4
Kostenbeitragsatzung für die Förderung in der qualifizierten Tagespflege	Seite 5

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

**Verordnung über Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen
(Taxitarifordnung)**

Das Landratsamt Ansbach erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16 April 2021 (BGBl. I S. 822), und auf Grund von § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBI. Nr. 902), folgende Verordnung

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten innerhalb des Pflichtfahrgebietes für Taxiunternehmer/innen mit dem Betriebssitz im Landkreis Ansbach.

(2) Der Pflichtfahrbereich umfasst die Gebiete des Landkreises Ansbach sowie der kreisfreien Stadt Ansbach.

(3) § 47 Abs. 2 Satz 1 PBefG bleibt unberührt, d.h. Taxen dürfen nur in der Gemeinde bereitgestellt werden, in der der/die Unternehmer/in seinen/ihren Betriebssitz hat.

**§ 2
Beförderungsentgelt**

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der im Taxi beförderten Personenzahl zusammen aus

- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| a) Mindestfahrpreis | 4,00 Euro |
| b) Kilometerpreis
(nach Abs. 2) | 1,30 Euro / 2,60 Euro |
| c) Wartezeitpreis
(nach Abs. 3) | 36,00 Euro/Stunde |
| d) Zuschlägen
(nach Abs. 4) | |

(2) Tarifstufe 1:
Bei Anfahrten beträgt der Kilometerpreis 1,30 Euro,
dies entspricht 0,20 Euro je 153,85 m.

Tarifstufe 2:
Bei Zielfahrten beträgt der Kilometerpreis 2,60 Euro,
dies entspricht 0,20 Euro je 76,92 m.

(3) Der Wartezeitpreis beträgt einheitlich an allen Tagen, unabhängig von der Uhrzeit, während der Ausführung eines Beförderungsauftrages 36,00 Euro je Stunde. Dies

entspricht 0,20 Euro je 20,0 Sekunden.

(4) Für die Benutzung von Großraumfahrzeugen (mehr als 5 Fahrgastsitzplätze) wird ein Zuschlag von 5,00 Euro erhoben. Dies gilt nur, wenn diese Fahrzeugart von dem/der Kunden/in gefordert wird.

(5) Für die Beförderung von Rollstuhlfahrern/innen in einem rollstuhltauglichen Taxi (Personenbeförderung im Rollstuhl) wird ein Zuschlag von 10,00 Euro erhoben. Dies gilt nur, wenn diese Fahrzeugart von dem/der Kunden/in gefordert wird.

(6) Kommt eine Taxifahrt nicht zustande, ohne dass dies der/die Fahrer/in zu vertreten hat, so ist der Mindestfahrpreis von 4,00 Euro zu entrichten. Dieser entspricht dem Grundpreis von 3,80 Euro einschließlich der ersten Schalteinheit von 0,20 Euro.

(7) Die Berechnung des Fahrpreises muss durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger erfolgen. Der Fahrpreis muss auf diesem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Es darf nur das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Entgelt gefordert werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse. Entgeltfreie Anfahrten sind

- a) Anfahrten bei Zielfahrten zur Betriebssitzgemeinde.
- b) Anfahrten bei Zielfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde.
- c) Anfahrten bis zur Betriebssitzgemeinde, wenn diese bei der Anfahrt berührt wird.

(2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi von dem/der Kunden/in am Zielort entlassen wird.

(3) Die Betriebssitzgemeinde ist Ort der gewerbe-/handelsrechtlichen Niederlassung im Landkreis Ansbach in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 310/311 StVO.

§ 4

Störungen des Fahrpreisanzeigers

(1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungspreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern (lt. Wegstreckenzähler) zu berechnen. Ist auch der Wegstreckenzähler gestört, kann ein Fahrpreis nicht in Rechnung gestellt werden.

(2) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Sondervereinbarungen

Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG nach Genehmigung durch das Landratsamt Ansbach zulässig.

§ 6

Allgemeine Vorschriften

(1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der/die Fahrer/in den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft). Beim Ein- und Aussteigen sowie beim Aus- und Abladen des Gepäcks hat der/die Fahrer/in dem Fahrgast behilflich zu sein. Der Fahrgast muss den auf dem Taxameter angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen können.

(2) Der/Die Fahrer/in hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, hat der/die Fahrzeugführer/in den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 BOKraft).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.05.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Ansbach vom 01.04.2019 außer Kraft.

Ansbach, den 25.03.2022
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Das Landratsamt Ansbach macht die Erteilung der Baugenehmigung für das nachfolgende Bauvorhaben gemäß Art. 66a Bayerischer Bauordnung bekannt:

Das Landratsamt Ansbach erlässt als Untere Bauaufsichtsbehörde folgenden

Bescheid:

Der Beil Baugesellschaft mbH, Chemnitzer Straße 21, 91564 Neuendettelsau, wird für den Neubau einer Eigentumswohnanlage mit Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 207/9 und 208/13 der Gemarkung Neuendettelsau, Gemeinde Neuendettelsau, nach Maßgabe der dem Bauantrag (Aktenzeichen 20211944-SG41-KG) beigefügten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Akteneinsicht:

Der Baugenehmigungsbescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten i.S.d. **Art. 13 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz** beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 41 – Bauverwaltung – Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tag der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d.h. von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Ansbach, 22.03.2022
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Zur Veröffentlichung am 06.04.2022 im Amtsblatt Nr. 8 des Landkreises Ansbach kommt folgende Kostenbeitragssatzung vom 13.12.2019 mit der vom Kreistag am 25.02.2022 beschlossenen Änderung der Anlage zur Höhe der Kostenbeiträge mit Wirkung ab 01.09.2022:

**Kostenbeitragssatzung
des Landkreises Ansbach
zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege
nach
dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Ansbach**

Aufgrund der Artikel 16, 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl. S. 1131), erlässt der Landkreis Ansbach folgende Satzung:

**§ 1
Kostenbeitragspflicht**

Der Landkreis Ansbach erhebt in Fällen der von ihr vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22, 23 und 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt.
Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- (2) Erziehungsberechtigte, die für das Kind einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5 Tage-Woche) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag einer 5 Tage-Woche errechnet. Während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages werden die Stunden hälftig angerechnet.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages sind die von den Erziehungsberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten). Die gebuchte Zeit entspricht der tatsächlichen Betreuungszeit. Diese sind nach den folgenden Buchungskategorien gestaffelt:

Durchschnittliche tägliche Betreuungszeit	Durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit
bis einschließlich 3 Stunden tgl.	bis einschließlich 15 Std./Woche
über 3 bis einschl. 4 Stunden tgl.	über 15 bis einschl. 20 Std./Woche
über 4 bis einschl. 5 Stunden tgl.	über 20 bis einschl. 25 Std./Woche
über 5 bis einschl. 6 Stunden tgl.	über 25 bis einschl. 30 Std./Woche
über 6 bis einschl. 7 Stunden tgl.	über 30 bis einschl. 35 Std./Woche
über 7 bis einschl. 8 Stunden tgl.	über 35 bis einschl. 40 Std./Woche
über 8 bis einschl. 9 Stunden tgl.	über 40 bis einschl. 45 Std./Woche
über 9 Stunden tgl.	über 45 Std./Woche

Anschlussbetreuung an Kindertagesstätte/Schule:	
bis 1,5 Stunden tgl.	bis 7,5 Std./Woche
über 1,5 bis einschl. 3 Stunden tgl.	über 7,5 Std bis einschl. 15 Std./Woche

§ 4 Beitragssatz

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge bemisst sich nach der als Anlage beigefügten Kostenbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden neben dem gebuchten Betreuungsumfang zusätzliche Betreuungszeiten in Anspruch genommen, erfolgt einmal jährlich eine Nachberechnung.
- (3) Bei unregelmäßigen Betreuungszeiten aufgrund variierender Arbeitszeiten der Eltern (Schichtdienst), wird der Kostenbeitrag nach dem tatsächlichen Betreuungsumfang ermittelt. Hierzu werden die monatlich geführten Aufstellungen der Tagespflegepersonen herangezogen, um daraus den durchschnittlichen wöchentlichen und täglichen Betreuungsumfang zu ermitteln.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind von einer Tagespflegeperson betreut wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, so ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn ab dem 16. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages zu leisten. Im Übrigen besteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Entsprechendes gilt für die Berechnung des Kostenbeitrags, wenn das Betreuungsverhältnis vorzeitig aufgrund des Scheiterns der Eingewöhnung oder durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund vor dem Monatsende wirksam beendet wird.
- (2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet. Wird die Betreuung in Kindertagespflege gekündigt, endet sie zum Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (3) Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Betreuungsverhältnisses bzw.-umfanges werden vom ersten Tag des entsprechenden Monats an wirksam.
- (4) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson des Kindes bestehen. Bei zusammenhängender Erkrankung des Kindes entfällt die Kostenbeitragspflicht nach Ablauf der vollständigen vierten Kalenderwoche.
- (5) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils zum 10. eines Kalendermonats für den gesamten Monat fällig und ist auf ein Konto des Landkreises Ansbach zu überweisen.

§ 6 Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag kann gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag des beitragspflichtigen Personenkreises ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.
- (2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise oder sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, so ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger Kostenbeitragserslass ab dem Folgemonat berücksichtigt.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Bewilligungszeitraumes verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie des Landkreises Ansbach Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Ansbach, den 13.12.2019
Landratsamt Ansbach

gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Anlagen zur

Kostenbeitragssatzung des Landkreises Ansbach zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Ansbach vom 13.12.2019

Höhe der Kostenbeiträge für Kindertagespflege im Landkreis Ansbach bis 31.08.2022

Tägliche Betreuungszeit	Monatlicher Elternbeitrag ab 01.01.2019
bis einschließlich. 3 Stunden	98,20 €
über 3 bis einschl. 4 Stunden	114,35 €
über 4 bis einschl. 5 Stunden	124,75 €
über 5 bis einschl. 6 Stunden	135,15 €
über 6 bis einschl. 7 Stunden	144,40 €
über 7 bis einschl. 8 Stunden	153,60 €
über 8 bis einschl. 9 Stunden	165,20 €
über 9 Stunden	187,10 €

Anschlussbetreuung an Kindertagesstätte/Schule

bis 1,5 Stunden	25,00 €
über 1,5 bis einschl. 3 Stunden	40,00 €

Höhe der Kostenbeiträge für Kindertagespflege im Landkreis Ansbach ab 01.09.2022

Tägliche Betreuungszeit	Monatlicher Elternbeitrag
bis einschließlich 3 Stunden	90,00 €
über 3 bis einschließlich 4 Stunden	120,00 €
über 4 bis einschließlich 5 Stunden	150,00 €
über 5 bis einschließlich 6 Stunden	180,00 €
über 6 bis einschließlich 7 Stunden	210,00 €
über 7 bis einschließlich 8 Stunden	240,00 €
über 8 bis einschließlich 9 Stunden	270,00 €
über 9 Stunden	300,00 €

Anschlussbetreuung an eine anderweitige kostenpflichtige Betreuung

bis einschließlich 3 Stunden	60,00 €
über 3 Stunden	keine Sonderregelung

Ansbach, den 25.02.2022
Landratsamt Ansbach

gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

